

## **Stadtratsfraktion der Überparteilichen Bürgergemeinschaft Dachau e.V. (ÜB)**

Große Kreisstadt Dachau  
Herrn Oberbürgermeister  
Florian Hartmann  
Konrad-Adenauer-Straße 2-6  
85221 Dachau

Dachau, den 23.2.2017

### **Anfrage zum geplanten Zusammenschluss der Sparkasse Dachau mit anderen Instituten: Mögliche Ausschlussgründe wegen Art. 49 Abs. 1 S. 1 GO (bzw. i.V.m. Art. 33 Abs. 4 S. 1 KommZG)**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadtratsfraktion der Überparteilichen Bürgergemeinschaft (ÜB) bittet um Auskunft zu folgenden Sachverhalten:

- Welche Konstellationen von Ausschlussgründen wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 der Gemeindeordnung (bzw. in Verbindung mit Art. 33 KommZG – Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) sind bei der Fassung von Beschlüssen im Zuge der beabsichtigten Sparkassenfusion beachtlich? Sind diese Konstellationen ggf. in Verbindung mit kritischen Größenordnungen zu sehen?  
Die beiden Fragen beziehen sich auf Zweckverbände als Träger von Sparkassen sowie die hinter den Zweckverbänden stehende Gemeinden, Städte oder Landkreise.
- Welche inhaltlichen Unterschiede bestehen zu § 14 Abs. 6 der Sparkassenordnung, der Ausschlussgründe von Mitgliedern des Verwaltungsrats regelt?

#### **Begründung:**

Die genannte Regelung in der Gemeindeordnung sieht einen Ausschlussgrund für ein Gemeinderatsmitglied „wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.“

Dem Wortlaut des Gesetzes folgend, wird bereits auf abstrakte Konstellationen abgestellt. Diese sind nach unserem Dafürhalten bei einer regional verwurzelten öffentlich-rechtlichen Bank auf vielfältige Weise denkbar. Beispielsweise können Mandatsträger mit einer der drei betroffenen Sparkassen in einem Vertragsverhältnis als Kunde, Mitarbeiter, Mieter oder Auftragnehmer stehen.

Für jede an der geplanten Fusion teilnehmende Sparkasse sind Beschlüsse auf unterschiedlichen Ebenen zu fassen:

- Verwaltungsrat der Sparkasse
- Zweckverband als Träger der Sparkasse
- Mitglieder des Zweckverbands (Gemeinden, Städte oder Landkreise)

Aus unserer Sicht ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Zweckverbandsräte bzw. Räte von dahinter stehenden Verbandsmitgliedern (Gemeinden, Städte oder Landkreise) über dieses sensible Thema rechtzeitig und umfassend informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Gampenrieder, Stadtrat